



Bauherreninformation

Hinweis zur Installation von Regenwassernutzungsanlagen

1. Vorschriften [AVBWasserV §3 (2)]

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem **Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen**. Der **Kunde** hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

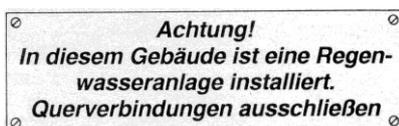
Der Betreiber einer Anlage zur Regenwassernutzung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.

Der Betreiber muss sich dieser Verantwortung bewusst sein.

2. Technische Gesichtspunkte

Wenn ein **zweites** Leitungssystem für Nichttrinkwasser eingerichtet wird, so sind folgende Bedingungen zu beachten.

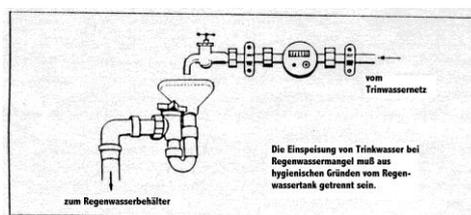
- Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen **nicht** mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das **nicht** die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Aus Gründen des Korrosionsschutzes ist als Werkstoff für das Leitungsnetz Kunststoff zu verwenden. Die Leitungen für das Trink- und Regenwassernetz sollten entweder aus unterschiedlichen Materialien sein, oder sie müssen verschiedenfarbig gekennzeichnet werden. Damit es auch nach Jahren bei Reparatur-, Änderungs- und Erweiterungsarbeiten zu keinen Querverbindungen kommt, **ist folgendes Hinweisschild zwingend vorgeschrieben**



- Alle Zapfstellen (**nur als Gartenleitungen zulässig**) sind mit einem **Hinweisschild „Kein Trinkwasser“** zu kennzeichnen. Zapfstellen sind zusätzlich durch einen **abnehmbaren Drehgriff** (Kindersicherung) zu sichern.



Oft soll der Regenwasserbehälter in Trockenzeiten aus dem Trinkwasser nachgefüllt werden. Wegen der erforderlichen Netztrennung **muss** dies **grundsätzlich über einen freien Auslauf (Luftbrücke)** geschehen, der mindestens um den doppelten Rohrdurchmesser, jedoch nicht weniger als 20 mm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegt (vgl. Skizze)



Diese Netztrennung ist außerordentlich wichtig, weil sich einmal eingedrungene Schadstoffe im Versorgungsnetz ausbreiten könnten. Die einschlägigen technischen Regeln, insbesondere die DIN 1988 sind zuverlässig zu beachten. Daher **muss** die Anlage durch einen Fachmann (zugelassener Installateurbetrieb) eingebaut und vor Inbetriebnahme einer Erstüberprüfung durch **einen Sachverständigen** unterzogen werden.

Die ordnungsgemäße Abnahme und nachfolgende Inbetriebnahme ist dem Markt Mering (Wasserwerk) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Um den erforderlichen Sicherheitsstandard zu erhalten, wird ein Wartungsvertrag mit einem Installateur empfohlen. Außerdem ist die Regenwasseranlage alle 5 Jahre oder nach baulichen Veränderungen durch **einen Sachverständigen** überprüfen zu lassen.